

431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll dem Bundesland Kärnten anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Kärntner Volksabstimmung im Jahre 1920 ein einmaliger Zweckzuschuß des Bundes in der Höhe von 15 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuwendung des Bundes ist vornehmlich für besondere Vorhaben im seinerzeitigen Abstimmungsgebiet zum Zwecke der Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Republik Österreich zu verwenden.

Nach Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes unterliegen einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates. In Betracht hiefür kommt § 2 und § 5, soweit er sich auf § 2 bezieht.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

W a l l y
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter